

# **Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) (VAB)**

Änderung vom 29.05.2019

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **416.100**  
Aufgehoben: –

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2010;

auf Antrag des für die Bildung zuständigen Departements,

*verordnet:*

### **I.**

Der Erlass Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) (VAB) vom 24.06.2011<sup>1)</sup> (Stand 01.07.2017) wird wie folgt geändert:

#### **Ingress (geändert)**

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2010;

auf Antrag des für die Bildung zuständigen Departements,

verordnet:

---

<sup>1)</sup>SGS [416.100](#)

**Art. 4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Bei der Berechnung des Ausbildungsbeitrags werden folgende Elemente hinzugezogen:

- b) die finanziellen Mittel des Antragstellers, namentlich:
  - 3. (geändert) der Elternbeitrag.

**Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Zu den finanziellen Mitteln des Antragstellers gehören:

- a) die persönlichen Einkünfte, das heisst:
  - 1. (geändert) das Bruttoeinkommen, namentlich Lohn, Nebenverdienste, Renten, Unterhaltsbeiträge und andere Stipendien, die er im gleichen Jahr erhält, für welches er den Antrag stellt. Davon wird eine Franchise von 30 Prozent, mindestens aber 6'000 Franken, abgezogen. Ebenfalls abgezogen wird der Anteil der Person in Ausbildung am Negativsaldo des Familienbudgets, der unter Artikel 7 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung definiert ist. Erfüllt ein Antragsteller die Bestimmungen von Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, liegt die Mindestfranchise bei 30'000 Franken,
  - 2. (geändert) Falls es sich um einen verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Antragsteller handelt: das erwirtschaftete Bruttoeinkommen sowie das erwirtschaftete Einkommen seines Partners des Jahres, für das eine Hilfe beantragt wird. Davon wird eine Franchise von 50 Prozent, mindestens aber 12'000 Franken, abgezogen. Ebenfalls abgezogen wird der Anteil der Person in Ausbildung am Negativsaldo des Familienbudgets, der unter Artikel 7 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung definiert ist. Erfüllt ein Antragsteller die Bestimmungen von Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, liegt die Mindestfranchise bei 45'000 Franken,
- b) (geändert) fünf Prozent des steuerbaren Nettovermögens, wenn positiv;
- c) (geändert) der Elternbeitrag, unter Vorbehalt der Bestimmungen in Artikel 12 der vorliegenden Verordnung.

<sup>2</sup> Falls die unter Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels beschriebenen persönlichen Einkünfte der Person in Ausbildung negativ sind, beträgt der für die Berechnung des Ausbildungsbeitrags berücksichtigte Wert der persönlichen Einkünfte 0.

**Art. 7 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Elternbeitrag (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Bedürfnisse der Familie werden durch die im Anhang 2 der vorliegenden Verordnung anerkannten Minimalbedürfnisse definiert, denen ein Zuschlag von 1'800 Franken pro Kind in post-obligatorischer Ausbildung hinzugefügt werden.

<sup>2</sup> Das verfügbare Einkommen der Eltern ergibt sich aus der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen gemäss Artikel 6 der vorliegenden Verordnung und den unter Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Bedürfnissen der Familie.

<sup>3</sup> Bei einem Überschuss des verfügbaren Einkommens der Eltern wird der Elternbeitrag berechnet, indem dieses Einkommen durch die Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder geteilt wird. Ist ein oder sind beide Elternteile wieder-  
verheiratet, wird sein/ihr Elternbeitrag um 50 Prozent reduziert.

<sup>4</sup> Ist das verfügbare Einkommen der Eltern negativ, beträgt der anrechenbare Elternbeitrag 0 und der Anteil der Person in Ausbildung am Negativsaldo des Familienbudgets wird berechnet, indem die absoluten Zahlen dieses Einkommens durch die Anzahl zur Familie gehörenden Personen geteilt werden. Dieser Anteil wird beim Einkommen der Person in Ausbildung in Abzug gebracht.

**Art. 12 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Einkommen der Eltern wird unter Vorbehalt von Absatz 3 des vorliegenden Artikels nicht berücksichtigt, falls der Antragsteller zu Beginn seiner neuen Ausbildung folgende kumulativen Bedingungen erfüllt:

- c) (geändert) er war während mindestens zwei Jahren finanziell unabhängig und nicht in einem Studiengang eingeschrieben, der mit einem eidgenössisch oder kantonally anerkannten Diplom abgeschlossen wird.

**Art. 13a Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Sprachkurse, für die ein Anspruch auf einen Ausbildungsbeitrag besteht, müssen in der jeweiligen Sprache eine Dauer von mindestens einem Semester à 16 Wochen mit jeweils mindestens 20 Wochenstunden aufweisen.

**Art. 16 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Gesuche für Ausbildungsbeiträge müssen bei der für die Ausbildungsbeiträge zuständigen Dienststelle über den virtuellen Schalter für Stipendien und Ausbildungsdarlehen oder mittels der offiziellen Formulare für das entsprechende Ausbildungsjahr eingereicht werden. Dabei gelten folgende Fristen:

*Aufzählung unverändert.*

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Rechtserlass tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Sitten, den 29. Mai 2019

Der Präsident des Staatsrates: Roberto Schmidt  
Der Staatskanzler: Philipp Spörri